

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXXXVIII.

Bern, den 18. März 1800. (27. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 15. November.

Präsident: Koch.

Cartier fodert, daß der Senat eingeladen werde, die Verbalprozesse der Wahlversammlungen nach Genehmigung dem Direktorium mitzutheilen, damit dieselben von da wieder in das Archiv des großen Rathes zurückkehren können.

Dieser Antrag wird angenommen.

Escher fodert für Blattmann 8 Tage Urlaubeverlängerung, welche gestattet wird.

Der oberste Gerichtshof fodert für die Bedürfnisse seiner Kanzlei 2000 Fr., die ihm mit Dringlichkeitserklärung zuerkannt werden.

Die Municipalität und Gemeindeverwaltung von Romont, im Canton Fribourg, fodert, daß die Nation eine eingefallene Brücke, von der sie gemeinschaftlich den Zoll bezog, auch gemeinschaftlich mit ihr wieder herstelle, umgeachtet das Direktorium diese Last ganz dieser Gemeinde auflegen will, ohne ihr auch den ganzen Zoll zuzuschern zu wollen.

Secretan begreift den Schluss des Direktoriums nicht, und fodert eine Untersuchungskommission.

Nüce folgt, und will vom Direktorium Auskunft hierüber abfordern.

Cartier fodert Verweisung ans Direktorium mit Begehren inn Bericht.

Thorin stimmt Cartier bei, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Bürger Gesetzgeber!

Indem wir Ihnen die Züge der Wohlthätigkeit bekannt machen, durch welche sich tugend-

hafte Bürger beeisern, das in mehreren Cantonen allgemein gewordene Elend zu erleichtern, so sichern wir solchen Bürgern ihr verdientes Lob zu; zugleich aber erwecken wir ein noch wirksameres Bestreben zur Erquickung der Nothleidenden. Immer wird sich das Direktorium beeisern, dieser Pflicht Genüge zu leisten.

Verschiedene Bürger der Gemeinde von Bern brachten durch freiwillige Steuersammlungen eine Summe von 1000 Schweizerfranken, nebst einer grossen Menge von Kleidungsstücke zusammen, welche sie zur Unterstützung der in dem Cantone Wallis verwüsteten Distrikte bestimmen.

Das Werkzeug ihrer Wohlthätigkeit ist der B. Indermatten, Mitglied des großen Rathes.

Der B. Mathis, Prediger zu Auenstein, im Canton Alargau, ein Greis von 82 Jahren, bewiset noch in dem Augenblicke, wo er wegen Schwäche des Alters seine Pfarrgeschäfte aufzugeben zu müssen glaubt, immer noch die Lebhaftigkeit seines Patriotismus durch ein Geschenk von 200 Fr. zu Gunsten der Verunglücten.

Die Verwendung dieser Summe vertraute er der Verwaltungskammer im Alargau an. Auch die Gemeinde von Liestal, im Canton Basel, zeichnet sich durch ihren Eifer zur Erleichterung der Nothleidenden in dem Canton Waldstätten dadurch aus, daß sie ihnen Unterstützungen an Naturalien zusießen liesse. Außer 100 Mthlr. an baarem Gelde, widmete sie ihnen eine grosse Menge Kleidungsstücke, 120 Säcke Erdäpfel und 12 Säcke mit Korn und dürrer Obst.

Diese, Bürger Gesetzgeber, sind Züge von Wohlthätigkeit, welche das Direktorium Ihnen mitzutheilen für nothwendig glaubt.

Der Präsident des Volk. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Herzog v. Eff. fodert zur Aufmunterung der Mildthätigkeit ehrenwolle Meldung, und Mittheilung an den Senat.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, berichtet über die Bittschrift des B. Eyer, Fabrikant in Bern. Er ward voriges Jahr von der Munizipalität von Bern aus dem ehemaligen Dominikanerkloster dieser Stadt, welches er von der ehemaligen Regierung im Pacht hatte, und daher aus seinem Lehenaccord ausgelaufen war, vertrieben, um dasselbe für eine Kaserne einzurichten, wofür nun B. Eyer Entschädigung fodert. Die Commission legt hierüber folgendes Gutachten vor:

A n d e n S e n a t .

In Erwägung der Bittschrift des B. Eyer, Fabrikant, welcher bei den gesetzgebenden Räthen um einen billigen Schadenersatz einlangt, weil er aus seinem Lehen vor dem Verlauf seines Lehenaccords vertrieben wurde;

In Erwägung, daß der B. Phil. Eyer mit der ehemaligen Regierung in Bern einen Lehen-Accord geschlossen hatte, der von der neuen Regierung nicht aufgehoben worden ist, und laut welchem dem B. Eyer das Recht zukam, noch bis Jakobi 1799 das Gebäude des ehemaligen Dominikanerklosters in Bern zu bewohnen;

In Erwägung, daß, obschon dem B. Eyer eine Entschädigung zukommt, dieselbe doch nicht von der Nation gefodert werden könne, da nicht die helvetische Regierung, sondern die Munizipalität von Bern diesen Bürger im Jul. 1793 aus dem ehemaligen Dominikanerkloster vertrieben hat;

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die gesetzgebenden Räthe können in den Schadenersatz, welchen der B. Phil. Eyer, Fabrikant, aus Bern, von der helvetischen Nation fodert, nicht eintreten.

2. Ueber die Frage dieses Schadenersatzes, über die nähere Bestimmung und Anweisung desselben können die gesetzgebenden Räthe nichts verfügen, da dieses alles vor die richterliche Gewalt gehört.

Auf Suters Antrag wird die Dringlichkeit erklärt.

Echlumpf hat nicht gern, wenn auch nur

ein Bürger der Revolution wegen Schaden leiden müß; und wenn es um Entschädigung zu thun ist, so mag er nicht der Person wegen, die diese leisten soll, es sey nun eine Munizipalität oder die Nation, diese billige Entschädigung hindern.

Er glaubt, das Gutachten genüge nicht, und daher schlägt er folgenden Beschluz vor:

In Erwägung, daß der B. Eyer vor Ablauf der bestimmten Lehenszeit, auf Anordnung der Munizipalität von Bern, ein gemietetes Gebäude räumen und verlassen mußte, in welchem er eine beträchtliche Fabrike eingebauen und besessen hatte;

In Erwägung, daß diese Räumung so eilsterig geschehen mußte, daß B. Eyer nicht einmal Zeit hatte, ein anderes bequemes Gebäude für seine Fabrike aufzusuchen;

In Erwägung also, daß B. Eyer hierdurch ohne Verschulden in einen beträchtlichen Schaden versetzt worden;

In Erwägung aber, daß dieser Schadensbetrag noch weder rechts gültig anerkannt, noch auch rechts beständig bestimmt worden.

In Erwägung endlich, daß es noch einer Rechtsfrage ausgesetzt seyn könnte, ob die Munizipalität allein diesen Schaden zu vergüten habe, oder ob die Regierung auch einige Anteil daran nehmen müsse;

beschließt:

1. Der B. Eyer ist berechtigt, Schadenersatz zu fodern.

2. Er kann hiefür die Munizipalität von Bern sowohl gütlich als rechtlich belangen.

3. Der Munizipalität von Bern bleibt das Rückgriffrecht auf die Regierung unbenommen.

Suter. Die Sache ist durchaus gerichtlich, obgleich sie von Anfang an nicht gerichtlich war, und nur durch die Verzögerungen, die das Direktorium hineinbrachte, dazu gemacht wurde. Ich stimme also zum Gutachten, und denke, B. Eyer werde von selbst wissen, daß er sich an die Munizipalität von Bern hauptsächlich zu halten hat.

Suter. Wir fühlen alle, daß B. Eyer recht hat; aber die Sache ist richterlich, und also müssen wir dieses Gutachten annehmen.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung, und bemerkt, daß Schlumpfs Gutachten selbst ein Richterspruch wäre.

Zimmermanns Gutachten wird angenommen.

B. Benedict Wycher, von Köniz bei Bern, bittet um Begnadigung für seine Frau, die zu einer langen Gefängnisstrafe verurtheilt, ihm aber zur Erhaltung seiner armen Haushaltung unentbehrlich ist.

Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung.

Secretan will die Tagesordnung dahin begründen, daß die Sache dem Direktorium zugehöre.

Anderwerth fodert Verweisung aus Direktorium.

Schlumpf stimmt Anderwerth bei.

Herzog v. Eff. vereinigt sich mit Secretans Meynung.

Graf stimmt für einfache Tagesordnung.

Anderwerth beharrt.

Erlacher ist Secretans Meynung, welche angenommen wird.

B. Sebastian Bündter, von Wäggis, im Canton Luzern, der vor 24 Jahren eine Frau geheirathet, die nicht das gesetzliche Eingangsgeld besaß, und daher seines Gemeinderechts beraubt wurde, wünscht in dasselbe wieder eingesetzt zu werden, und einen Heimathschein zu erhalten, der ihm versagt wird.

Wyder fodert Tagesordnung, weil wir nicht auf 24 Jahre zurückwirkende Gesetze machen können.

Herzog v. Eff. folgt.

Schlumpf fodert Verweisung aus Direktorium.

Erlacher fodert Verweisung an eine Commission.

Cartier ist Schlumpfs Meynung, dem auch Anderwerth folgt.

Lugler glaubt, da wir durch ein Gesetz das Eingangsgeld aufhoben, so müsse diesem Bürger entsprochen werden; doch stimmt er Schlumpf bei. Secretan will die Bittschrift dem Direktorium mittheilen, mit dem Auftrag, wenn die Thatsachen richtig sind, dem Bittsteller von seiner Gemeinde einen Heimathschein aussertigen zu lassen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Huber sagt: ich sehe einen fränkischen General auf den Gallerien, den ich zwar nicht die Ehre habe zu kennen; allein es ist ein General der wackeren Truppen, die unsere Freiheit ver-

theidigen, und unser Vaterland von den Feinden befreit haben; ich fodere für denselben die Ehre der Sitzung.

Dieser Antrag wird angenommen.

B. Cartier, von Romond, im Canton Fryburg, begehrt Besoldung als General-Inspektor und gewesener Offizier unter den von der Verwaltungskammer des Lemans aufgestellten Truppen.

Nuce fodert Verweisung aus Direktorium, und hofft, dieser Bürger werde, wie viele andere, Geduld haben.

Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sieben und vierzigste Sitzung, den 2. Januar 1800.

Präsident: Crauer.

Die Frage, welche an der Tagesordnung ist, welchen Schaden hat die herrschende Lektüre gebracht, und wie kann er gehoben werden? wird von B. Prof. Seiger, alter, der sie aufgeworfen, nach folgender Skize beantwortet.

„Welchen Schaden hat die herrschende Lektüre gebracht, und wie kann ihm geholfen werden?“

Sie hat geschadet, das beweist uns die Erfahrung, obwohl sie auf einer andern Seite ungemein genutzt hat.

Es gibt Vielleser, welche alles, und immer lesen, aber bei alle dem sich nicht Zeit nehmen, nachzudenken, oder es vielleicht nicht im Stande sind. Das gibt also Leute ohne Gründlichkeit — Schwätzer, oder verirrte Köpfe, welche selbst ihren schlichten Menschenverstand in einem Chaos nicht zusammenhangender Ideen begraben.

Man liest Bücher, die man nicht versteht — man fängt bei dem Gipfel der Wissenschaften an, ohne den Grund dazu zu kennen. Solche Leser erhaschen etwas von der Wahrheit, und nehmen es schon für alle Wahrheit, werden starrsinnig, und lernen niemals die Wahrheit kennen.

Es gibt einseitige Leser, welche alle Gründ-